

Ersetzt:

GE 51-42 Grundsatzentscheid des Kirchenrates betr. Wahlfähigkeit  
von Pfarrerinnen/Pfarrer im Kanton St. Gallen vom 13. März 2000

---

## **Grundsatzentscheid des Kirchenrates**

betreffend

### **Wahlfähigkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton St. Gallen**

I.

- a) Pfarrerinnen und Pfarrern mit abgeschlossenem Hochschul-Theologiestudium, welche vom Konkordat oder von einer schweizerischen Kantonalkirche wahlfähig erklärt worden sind, wird die Wahlfähigkeit für unsere Kirche anerkannt.
- b) Mit Pfarrerinnen und Pfarrern mit abgeschlossenem Hochschul-Theologiestudium und einem bestandenen Vikariat, welche weder vom Konkordat noch von einer schweizerischen Kantonalkirche wahlfähig erklärt worden sind, wird eine Anstellung als Verweserin bzw. Verweser über zwei Jahre als Probezeit vereinbart.

Nach frühestens eineinhalb Jahren Tätigkeit kann die Kirchenvorsteherschaft mit Bericht und Empfehlung beim Kirchenrat die Erteilung der kantonal-kirchlichen Wahlfähigkeit beantragen. Das Dekanat führt darauf je ein Gespräch mit der Pfarrperson und der Kirchenvorsteherschaft und erstattet ebenfalls Bericht. Der Kirchenrat visitiert die Pfarrperson seinerseits und setzt bei befriedigend erscheinendem Ausgang der Abklärungen ein Kolloquium an. Anschliessend wird durch ihn die Wahlfähigkeit für den Kanton St. Gallen erteilt, aufgeschoben oder verweigert.

- c) Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne abgeschlossenes Hochschul-Theologiestudium, aber mit Wahlfähigkeit in einer anderen Kantonalkirche, wird das Verfahren gemäss b) angewandt.

- d) Einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne Hochschul-Theologiestudium und Wahlfähigkeit, mit oder ohne pfarramtliche Erfahrungen in einer Kantonalkirche oder im Ausland, wird die Wahlfähigkeit für den Kanton St. Gallen nicht erteilt.

## II.

1. Bei Bedarf können in den Fällen b) und c) als Vorbedingung der Zulassung zum Kolloquium spezifische Weiterbildungsmaßnahmen und/oder eine Abklärung bei der KEA des Konkordats verlangt werden. Die Verwesertätigkeit kann bei Bedarf auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft und mit Genehmigung des Kirchenrates angemessen verlängert werden.
2. Für Verweserinnen und Verweser nach b) und c) wird unter der Leitung eines Mitglieds des Kirchenrates ein Mentorat eingerichtet. In seinem Rahmen finden obligatorisch Treffen zu Orientierung und Erfahrungsaustausch sowie Einzelgespräche statt. Sie dienen namentlich auch der Auseinandersetzung einerseits mit ekklesiologischen und kulturellen Aspekten und andererseits mit Rückmeldungen aus der Kirchengemeinde.

St. Gallen, 12. Dezember 2005

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet